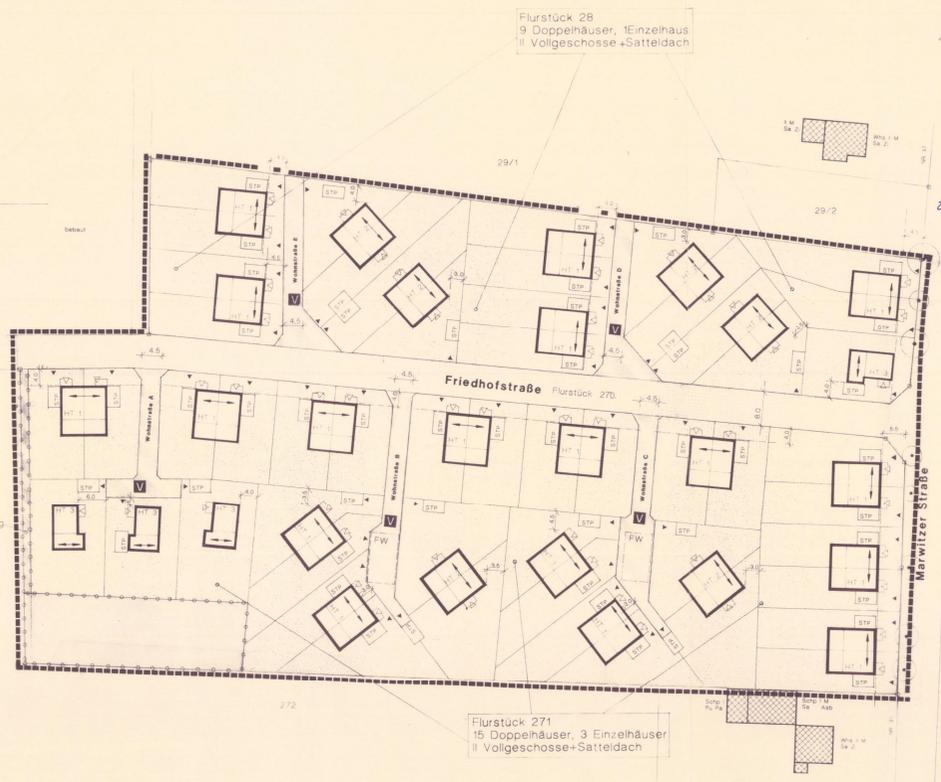


Flurstück 28  
9 Doppelhäuser, 1 Einzelhaus  
II Vollgeschosse + Satteldach



Flurstück 271  
15 Doppelhäuser, 3 Einzelhäuser  
II Vollgeschosse + Satteldach

**Vorhabenträger:**  
EDR GmbH  
Nassauische Str. 60 10717 Berlin  
Tel.: 030/862 20 73  
**Planverfasser:** Architekten Trautmann+Wieland  
Oranienstr. 6 10997 Berlin Tel.: 030/611 60 83

**Entwurf zum Vorhaben- und Erschließungsplan**  
**Nr. 5**  
Blatt 1  
Gemeinde Bötzw  
November 1995

**Zeichenerklärung**

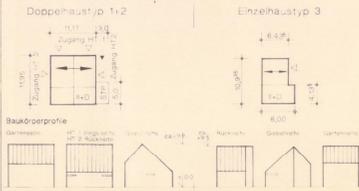
- Firstrichtung
- Wohngärten
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Straßenverkehrsflächen
- V Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich)
- Darstellungen ohne Normcharakter
- Grenze des Geltungsbereichs
- Abgrenzung gepflanzter Parzellen
- ▨ vorhandene Bebauung
- FW Stellfläche für Feuerwehr
- vorhandene Bäume
- STP private Stellplätze

detaillierte Aussagen zu Verkehrsflächen siehe Anlage Verkehrsplanung

**Verfahrensvermerke**

1. Aufg. 10 Abs. 1 der Auftragsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.03.95 (in Absprache mit dem Bauamt Bötzw) wurde die Firstrichtung in der Zeichnung im einzelnen festgelegt.
2. Die für die Bauleistungs- und Ausführungsarbeiten im Rahmen der Bauleistungsplanung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauZB V. 94 Abs. 3 beschriebenen Arbeiten sind mit Schreiben vom 02.02.95...
3. Die von der Planung bestimmten...
4. Die von der Planung bestimmten...
5. Die Gemeindevertretung hat...
6. Die Erstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans ist im Rahmen der Planung (Teil A) und dem Teil (Teil B) des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22.03.95...
7. Die Gemeindevertretung hat...

**Baukörperausweisung**



**52 Wohnheiten als 48 Doppelhaushälften und 4 Einzelhäuser**  
Friedhofstraße/Marwitzer Straße  
Flur 11, Flurstücke 28 u. 271  
23 a. 270 (Stadt Bötzw)

**Verfahrensvermerke**

8. Die Planung entspricht den Anforderungen des § 1 der Planbereichsverordnung vom 16.12.90...
9. Die Flächen- und Erschließungsplanung...
10. Die Gefügestruktur dieses Vorhabens...
11. Die Nebenbestimmungen wurden...
12. Die Verkehrs- und Erschließungsplanung...
13. Die Erstellung der Gefügestruktur...
14. Die Erstellung der Gefügestruktur...
15. Die Erstellung der Gefügestruktur...

- Teil B (Teil B) Festsetzungen:**  
Durch technische Festsetzung wird für den Geltungsbereich des V. a. E. Planes folgendes geregelt:
1. Im Geltungsbereich ist nur die Errichtung von Wohngebäuden mit 4 (WA) Abs. (2) Nr. 1, BauVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 zulässig.
  2. Gebäude mit einem Geschosshöhe von über 12,00 m sind in der Errichtung der Gebäudehöhen beschränkt.
  3. Im Geltungsbereich dürfen nur Gebäude in den Abmessungen der Baukörperausweisung mit zwei Vollgeschossen errichtet werden.
  4. Im Geltungsbereich gelten die Zusatzzustimmungen zum Geltungsbereich des V. a. E. Planes Nr. 5 der Gemeinde Bötzw gemäß § 4 BauZB in Verbindung mit § 9 (1) und (2) Nr. 3 BauZB (Anlage 1).
  5. Dächer sind mit einer Dachneigung von 30°-45° zulässig. Für unregelmäßige Dächer (Eingangsüberdachungen und Balkonüberdachungen) sind andere Neigungen zulässig. Ein Bereich der Dachneigung innerhalb einer Dachfläche ist unzulässig. Giebeln und andere Dachaufbauten sowie Dachansätze sind unzulässig.
  6. Veränderungen der Fensteröffnungsgröße sowie neue Fensteröffnungen sind nicht zulässig.
  7. Die nachträgliche Neue Überdachung von Stellplätze Parken ist nur im Maßstab der Dachneigung des zugehörigen Vollgeschosses bzw. 15° Dachneigung zulässig. Ein Bereich der Dachneigung innerhalb einer Dachfläche ist unzulässig.
  8. Zusätzliche hoch Überdachungen sind unzulässig.
  9. Die Festsetzungen des Grundrissplans gelten als technische Festsetzung.